

## UNTERSTÜTZUNGSVERTRAG (für nicht eingetragene Partnerschaften)

Das Vorsorgereglement gewährt bei nicht eingetragener Partnerschaft gemäss Art. 12.1.2 bzw. 16.5.1 einen Anspruch auf Partnerrente sofern:

- a) beide Partner unverheiratet und nicht miteinander verwandt sind. Sie können gleichen Geschlechts sein. und
  - b) sie nachweisbar seit 5 Jahren ununterbrochen in einem gemeinsamen Haushalt leben und ein Unterstützungsvertrag vorliegt, wonach die versicherte Person die Kosten des gemeinsamen Haushalts in erheblichem Masse mitträgt.
- bzw.
- c) der überlebende Partner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss und ein Unterstützungsvertrag vorliegt.

Der Unterstützungsvertrag hält den Beginn der Verpflichtung bzw. des gemeinsamen Haushalts fest. Er ist von beiden Partnern zu unterschreiben. Die Unterschrift der Versicherten Person ist notariell oder amtlich (z.B. Gemeinde) zu beglaubigen.

In diesem Sinne bestätigen

	Name	Geburtsdatum
Versicherte Person		
Partner		

dass sie am ..... (Datum) eine gemeinsame Wohnung bezogen haben und seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen eine Partnerschaft führen.

Die versicherte Person bestätigt ausdrücklich, dass sie die Kosten des gemeinsamen Haushalts in erheblichem Masse mitträgt (nicht erforderlich für Art. 16.5.1 lit. c.).

Mit der Auflösung des gemeinsamen Haushalts erlischt dieser Unterstützungsvertrag.

	Ort und Datum	Unterschrift
Versicherte Person		
Partner		

### Hinweise

- Das Bestehen einer anspruchsgrundenden nicht eingetragenen Partnerschaft ist zu melden, sobald die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Meldung hat spätestens im Zeitpunkt der Pensionierung zu erfolgen. Dies gilt auch wenn im Zeitpunkt der Pensionierung die Frist von 5 Jahren noch nicht abgelaufen ist.
- Die versicherte Person hat die Information der Stiftung sicherzustellen, wenn sich die Verhältnisse verändern oder der Unterstützungsvertrag aufgelöst wird.
- Die reglementarischen Voraussetzungen (Art. 16.5.1) müssen im Zeitpunkt des Ablebens erfüllt sein.